## Bewerber ohne fliegerische Vorbildung - "Fußgänger"

## • Theorie - § 42(3) LuftPersV:

- Allgemeine Fächer:
  - Luftrecht
  - Flugfunk
  - Navigation
  - Meteorologie
  - o menschliches Leistungsvermögen
- Spezielle Fächer:
  - o Technik, inkl. der pyrotechnischen Einweisung
  - Verhalten in besonderen Fällen
- Prüfung:
  - Theorie-Prüfung durch einen Prüfungsrat
  - o Pyrotechnik-Prüfung durch die Flugschule

## • Praxis - § 42 (4) LuftPersV

- 30 Stunden Flugzeit auf aerodynamisch gesteuerten UL, davon mind. 5 Stunden Alleinflugzeit
- Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen
- Außenlandeübungen mit Fluglehrer
- mind. zwei Überlandflüge über 200 km mit Zwischenlandung
- theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände und in das Verhalten bei Notfällen
- Praxisprüfung durch einen Prüfungsrat

## • Für die Lizenzerteilung sind einzureichen:

- gültiges fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis
- Bestätigung der erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort oder eine Führerscheinkopie, wenn der Führerschein nach 1965 ausgestellt wurde
- Erklärung über schwebende Strafverfahren
- Führungszeugnis gemäß § 28 Bundeszentralregistergesetz
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Ausbildungsnachweisheft bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigten Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus
- Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung
- ggf. Nachweis über ein vorhandenes Sprechfunkzeugnis